



blühende Vielfalt...
... am Kaiserstuhl

Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation

Webergässle 2

Telefon 07663 / 9331-0
Fax 07663 / 9331-30
E-Mail gemeinde@bahlingen.de
Internet www.bahlingen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr

Friedhofsordner
Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338

Wassermeister
Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724

Gemeindebücherei
Montag 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 17.00 bis 18.30 Uhr

Silberbergschule, Hohleimen 6
Telefon 07663 / 94740

Kindergarten Webergässle
Webergässle 3 Telefon 07663 / 5747

Kindergarten Mühlenmatten
Mühlenmatten 1-3 Telefon 07663 / 9957

Rettungsleitstelle Telefon 07641 / 8980
(Feuerwehr und Rettungsdienst)

EnBW RegionalAG Rheinhausen
0800 / 3629477

Störungs-Hotline badenova
0800 / 2767767

Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177

Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Emmendingen: Telefon 07641 / 41970

Fundtiere:
Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Fundsachen

Eine Brille

Feuerwehr

Dienstag, 04.6.2019, Übung um 20 Uhr.

Probealarm der Freiwilligen Feuerwehr

Am nächsten Freitag findet, wie jeden ersten Freitag im Monat, ein Probealarm für Sirenen statt. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen.

VERANSTALTUNGSKALENDER



Juni

- **Samstag, 1. Juni:**
Festbankett, Bahlinger SC, 19:00 Silberberghalle
- **Sonntag, 2. Juni:**
Viertelfinale, RSC Bulls Sonntag, Silberberghalle
- **Sonntag, 2. Juni - Sonntag, 23. Juni**
Kunstaussstellung von Katharina Hoehler Altes, Kunstverein, Spritzenhaus
- **Montag, 3. Juni:**
Technischer Ausschuss, Gemeinde Bahlingen a.K., 19:30 Uhr Bürgersaal
- **Freitag, 7. Juni bis Sonntag, 9. Juni:**
Pfungstturnier, RSC Bulls, Silberberghalle
- **Mittwoch, 12. Juni:**
Gemeinsames Singen, Vdk Ortsverband, 15 Uhr Seniorenwohnanlage
- **Samstag, 15. Juni:**
Spiel gegen Heilbronn und Abstatt, RSC Bulls, 15 Uhr Silberberghalle
- **Mittwoch, 19. Juni:**
After-Work-Party, Feuerwehr, Feuerwehrhaus
- **Samstag, 22. Juni bis Sonntag, 23. Juni:**
Seenachtsfest, Angelsportverein, Angelsee
- **Samstag, 22. Juni:**
Heimwettkampf Damen, Turnverein, 8 Uhr Silberberghalle
- **Sonntag, 23. Juni:**
Heimwettkampf Damen, Turnverein, 8 Uhr, Silberberghalle
- **Samstag, 29. Juni:**
Heimwettkampf Damen, Turnverein, 8 Uhr, Silberberghalle
- **Sonntag, 30. Juni:**
Heimwettkampf Damen, Turnverein, 8 Uhr, Silberberghalle

INFOS DER BAHLINGER VEREINE

Termine Bahlingen

BSC - Fußballjugend
Ergebnisse vom 25. und 26. Mai:
 BSC U13 - SF Eintr. FR D 1:2; SF Eschbach E2 - BSC E2 0:5;
 SG Berghaupten C - BSC U15 1:0; SG Hochdorf C - BSC C2 1:5; BSC D2 - Freiburger FC D2 1:3; SF Eintr. FR E6 - BSC E3 0:12; SG Berghaupten C - BSC U15 1:0; B-Junioren Oberliga
 BSC U17 - Offenburger FV B 2:4; BSC B2 - SG Breisgau B 5:1; BSC U19 - FC Emmendingen A 6:1
Nächste Spiele:
 Samstag, 1. Juni: B-Junioren Oberliga 14 Uhr SGV Freiberg B - BSC U17
 Sonntag, 2. Juni: D-Junioren Bezirkspokal - FINALE 12.15 Uhr BSC U13 - Freiburger FC D
Kunstverein Bahlingen
 Am Sonntag, 2. Juni, beginnt um 11 Uhr die Vernissage „Luftwurzeln“ von Frau Katharina Hoehler. Die Öffnungszeiten sind Samstag von 15 bis 17 Uhr, Sonntag von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr sowie nach Vereinbarung. Die Ausstellung endet am 23. Juni 2019.
Seniorentreff
 Am Dienstag, 4. Juni, findet eine Kaffeeahrt mit dem Bus in den Schwarzwald statt. Abfahrt ist um 14 Uhr am Feuerwehrhaus.
TTC informiert
 Am heutigen Freitag, 31. Mai, findet die Generalversammlung um 20 Uhr im Gasthaus zum Hecht statt.

Fortsetzung auf Seite 4

Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl Landkreis Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 bekannt gemacht:

	Wahlberechtigte		insgesamt	Wähler		Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
	insgesamt	davon Wahlschein-Inhaber		davon Wähler mit Wahlschein	davon Briefwähler			
Gemeinde insgesamt	3.435	676	2.349	603	603	38	2.311	30.431

Auf die einzelnen Wahlvorschläge, Parteien und Wählervereinigungen entfallen folgende Stimmzahlen und Sitzzahlen:

	FAB		CDU		NL	
	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze
Gemeinde insgesamt	14.148	6	10.343	5	5.940	3

Auf die einzelnen Bewerber/-Innen entfallen:

GEMEINDERGEBNIS

Freie Aktive Bürger (FAB)

	Stimmen	G = Gewählt	E = Ersatzperson
001 Mießner, Albert, Unter Stad 54	2.068	G	
002 Boos, Marion, Bühlstraße 10	1.893	G	
003 Höfflin, Andreas, Dattentalweg 2a	1.891	G	
004 Würstlin, Lothar, Wuhrmatten 42	1.307	G	
005 Wagner-Ernst, Elisabeth, Im Speicher 13	1.123	G	
006 Goldschmidt, Harry, Laube 2	965	G	
007 Sax, Sigrid, Am Dorfbach 1	949	E	
008 Dr. Bachem, Stefanie, Unter Stad 48	777	E	
009 Zimmermann, Fritz, Bühlstraße 59	715	E	
010 Reif, Jörg, Riedlen 7	661	E	
011 Gehring, Georg, Bühlstraße 26	596	E	
012 Gut, Patricia, Riegeler Straße 6	583	E	
013 Zimmermann, Manuela, Unter Stad 42	332	E	
014 Weiler, Torsten, Riedlen 3a	288	E	

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

	Stimmen	G = Gewählt	E = Ersatzperson
001 Adler, Wilfried, Bachstraße 16	2.302	G	
002 Kreutner, Bernd, Silberbrunnenstraße 15	1.518	G	
003 Feyock, Andreas, Lindenweg 1	907	G	
004 Kaufmann, Oliver, Bahweg 3	801	G	

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

	Stimmen	G = Gewählt	E = Ersatzperson
005 Kaufmann, Till, Kapellenstraße 27	766	G	
006 Kaufmann, Simon, Kreuzstraße 2	721	E	
007 Plasberg, Gudrun, Wuhrmatten 24	632	E	
008 Kaufmann, Fabian, Gartenstraße 3	621	E	
009 Krumm, Josefine, Bahnhofstraße 25	460	E	
010 Herr, Patric, Laube 5	415	E	
011 Merklin, Thomas, Bühlstraße 36	413	E	
012 Schapiro, Antje, Dattentalweg 2	410	E	
013 Matuschek, Marina, Breisgaustraße 18	377	E	

Neue Liste

	Stimmen	G = Gewählt	E = Ersatzperson
001 Bär-Gendron, Marianne, Im Speicher 18	1.361	G	
002 Mattmüller, Annette, Kapellenstraße 32	973	G	
003 Ernst, Daniel, Lilienstraße 9	868	G	
004 Stebner, Stephan, Riedlen 31	824	E	
005 Schmidt, Jan, Im Speicher 15	686	E	
006 Gerbig, Brigitte, Lindenweg 4	512	E	
007 Ernst, Harry, Lamgässle 2	463	E	
008 Kintscher, Peter, Hauptstraße 40	253	E	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wahl kann **innen einer Woche** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem/jeder Wahlberechtigten und jedem Bewerber/jeder Bewerberin Einspruch beim Landratsamt Emmendingen, Recht und Kommunalamt, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, erhoben werden. Der Einspruch eines/einer Wahlberechtigten und eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 34 Wahlberechtigte beitreten.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 31. Mai 2019

Harald Lotis, Bürgermeister

Sitzung des technischen Ausschusses

Am Montag 3. Juni 2019 findet um **19.30 Uhr** im **Bürgersaal** des Rathauses eine öffentliche Sitzung des technischen Ausschusses statt.

Tagsordnung

1 Baugesuche
 a) Teilaufstockung des Dachgeschosses zur Schaffung von Wohnraum, FlsNr. 7961

Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung des technischen Ausschusses eingeladen.

Lotis
 Bürgermeister

DAS RATHAUS INFORMIERT

Erdbeerfest in der Wohnanlage Bahlingen-Riedlen

Am Samstag, den 18. Mai 2019 trafen sich die Bewohner und Bewohnerinnen des ASB-Pflegeheimes und des Seniorenwohnens Bahlingen-Riedlen mit ihren Angehörigen zu einem geselligen Nachmittag. Viele fleißige Hände hatten zum Thema ERDBEEREN frisch gebacken und dekoriert. Im Außenbereich wurde Erdbeerbowle serviert und eine Abordnung des VDK überraschte mit altbekannten Liedern. Allen Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön für das gelungene Erdbeerfest.

72 Stunden Aktion der Bahlinger Landjugend

Ein herzliches Dankeschön an die Landjugend Bahlingen für Ihren Einsatz bei der Grillhütte im Habstal, anlässlich der Bundesweiten Aktion. Über die Renovierung der Schutzhütte sowie der Erneuerung der Sitzecke wird sich die Bevölkerung freuen.



SATZUNG

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 3, 12 des Erziehungsgesetzes für Baden-Württemberg (KEG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Stunden / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

§ 3 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg, den Kindertagesstätten und weiteren Kindertageseinrichtungen und an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 Aufnahme

- In den Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Die Aufnahme in eine Kleinkinderkrippe erfolgt zum Folgemonat, indem das Kind seinen ersten Geburtstag gefeiert hat. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zum ersten des Monats, indem das Kind drei Jahre alt wird.
- Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.
- Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind.
- In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, vorausgesetzt die Betriebslaubnis liegt dafür vor.
- Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulferiengruppe besuchen.
- Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebslaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild.
- Es können bereits Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten aufgenommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Gebühren richten sich bis zum ersten des Monats, indem das Kind drei Jahre alt wird, nach den Kleinkindergebühren.
- Kinder mit und ohne Behinderungen, werden soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- Über die Aufnahme der Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheiden der Träger und die Leitung der Einrichtung nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- Für Eltern besteht auch die Möglichkeit, ihr Kind für eine kürzere Zeitspanne in einer Einrichtung unterzubringen, als das eigentliche Kindergartenjahr dauert. Bei der Aufnahme muss der genaue Zeitraum festgelegt werden, so dass die Vorschriften über Abmeldung/Kündigung aus § 5 hier keine Anwendung finden. Der Träger der Einrichtung behält es sich jedoch vor, den Aufnahmevertrag zu kündigen, wenn es die Umstände erfordern. Die Vorschriften aus § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

- Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, o wenn das Kind die Einrichtung an mehr als 10 Tagen im Monat unentschuldigt gefehlt hat, o wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachten, o wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.
- Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Kindergartenbesuch ihres Kindes zu gewährleisten. Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.
- Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Kinder in der Regelgruppe sollten nachmittags bis spätestens 14:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- Die Zeiten der gewählten Betreuungsform sind einzuhalten. Bei wiederholter Nicht-einrichtung der Bring- oder Abholzeiten behält sich der Träger vor, die Gebühren in die nächsthöhere Betreuungsform zu ändern.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schullerferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.

- Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Krankheit der Kinder) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- Es ist eine Betreuung während der Schließung der zugeordneten Einrichtung aus beruflichen Gründen zwingender erforderlich, so kann 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Kindergartenleitung ein Antrag gestellt werden, dass das Kind / die Kinder in einer anderen Einrichtung betreut werden können. Pro Kindergartenjahr ist mindestens eine zusammenhängende Ferienzeiten von 14 Tagen einzuhalten.
- Bei den unter 3-jährigen Kindern ist ein Wechsel der Einrichtung nicht möglich.

§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen

- Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung). Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Hepatitis B und bakterielle Ruhr;
 - ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;
 - es an einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, u.a. erkrankt ist.Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit sollte immer der Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch genommen werden. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Leitung bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
- Bei einer ansteigenden Krankheit - auch in der Familie - die die Einrichtung wieder besucht, ist nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- Das Kind muss nach einer Fiebererkrankung (>38°C) mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bei einer Erkrankung nach Abs. 1 a – e muss das Kind 48 Stunden ohne diese Symptome sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 9 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

- Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 10 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- Gebührenmaßstab ist:
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Elternbeiträge werden für die vorübergehende Schließung an Streiktagen nicht erstattet.
- Für den Monat der Eingewöhnung, sowohl in der Kleinkind- als auch in der Kindergartenbetreuung, wird die halbe Gebühr der gewählten Betreuungsform erhoben. Dies gilt auch bei der Umgewöhnung von der Kleinkindbetreuung in den Kindergarten. Ab dem Folgemonat werden dann die tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Betreuungsform berechnet, auch dann, wenn die Ein-/ Umgewöhnung länger dauern sollte.

§ 10 Gebührenehöhe

- Die Gebühren werden je Kind und Betreuungskategorie erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag zum Folgemonat neu festgesetzt.
- Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungszeiten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenerzeichnis.

§ 11 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung/Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 5. des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13 Versicherung

- Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert o auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, o während des Aufenthalts in der Einrichtung, o während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwachsung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht

- Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine schriftliche Vollmacht des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit dem Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

§ 15 Elternbeiträge

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Die Kindergartensatzung vom 9. Juli 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 21.05.2019 Harald Lotis, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)

KINDERGARTEN (Ü 3)

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €

Verlängerte Öffnungszeiten

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	147 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	111 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	74 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €

Ganztagsgruppe

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	177 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	133 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	91 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €

KINDERKRIPPE (U 3) – KINDER IM ALTER VON 1 – 2 JAHREN

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	345 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	256 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €

Verlängerte Öffnungszeiten

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	431 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	320 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	217 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87 €

Ganztagsgruppe

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	517 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	385 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	261 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	103 €

KINDER IM ALTER VON 2 – 3 JAHREN

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	293 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	218 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	148 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €

Verlängerte Öffnungszeiten

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	366 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	185 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73 €

Ganztagsgruppe

Gebührengruppe	Kindergartenjahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	439 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	328 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	222 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	88 €

SONSTIGE MITTEILUNGEN



„Tag der offenen Gartentür“ mit drei Terminen

Kunst im Wald – jeder ist ein Künstler“: Unter diesem Motto lädt der Freiamter Revierförster und Waldpädagogische Bernd Nold gemeinsam mit der Künstlerin Michelle Schepman zu einer rund zweistündigen Waldführung am Donnerstag, 6. Juni 2019 um 17:30 Uhr im Freiamter Wald ein. Treffpunkt ist am Waldparkplatz „Rollberg“ (Wegbeschreibung unter www.freiamt.de) Beim „Eintauchen“ in den Wald wird der Künstler in den Teilnehmenden geweckt. Gemeinsam werden Naturkunstwerke gestaltet.

Am Freitag, 7. Juni 2019 stellt Sylvia Hämmerle in Waldkirch (Merkinstraße 17) von 13:00 bis 19:00 Uhr ihren Garten vor. Besuch werden kann ein großer, romantischer Stadtgarten im ländlichen Stil mit Kontrasten durch natürliche Elemente und Formschnittgehölze. Im Garten befinden sich mit Kletterpflanzen durchwachsene Rankhilfen, die mit Gehölzen Gartenräume bilden. Im Garten wachsen etliche einmalblühende Rosen, viele Dekorationselemente fügen sich zu arrangierten Stillleben zusammen.

Martina und Hans Brandt in Edingen-Königschaffhausen präsentieren am Samstag, 8. Juni 2019 von 17:00 bis 21:00 Uhr ihren Garten im Weheweg 10. Es ist ein kleiner, detailverliebter Hausgarten einer Doppelhaushälfte, mit einzelnen Beeten gestaltet. Clematis und Rosen, darunter auch Hochstämmechen, werden von unterschiedlichsten Stauden begleitet.

Weitere Infos und Wegbeschreibungen unter www.landkreis-emmendingen.de

Vortrag: Was steht mir bei einer Krebserkrankung zu?

Für an Krebs erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet die Psycho-soziale Krebsberatung Freiburg jeden zweiten Donnerstag im Monat eine Beratung im Kreiskrankenhaus Emmendingen an. Am Donnerstag, 6. Juni 2019 stehen sozialrechtliche Fragen bei einer Krebserkrankung im Mittelpunkt. Im Anschluss daran werden Fragen beantwortet sowie Einzelberatung angeboten. Beginn ist um 14:00 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses (Haus C) im Vortragsraum U 1 im Erdgeschoss. Die Teilnahme ist kostenlos.

Juni-Infoabend im KOGI-Lehrgarten

Am Freitag den 7. Juni veranstaltet der KOGI Emmendingen wieder von 17:00 bis 19:00 Uhr im Lehrgarten seinen monatlichen Infoabend für alle, die sich für Obst und Garten interessieren. An diesem Abend werden die Themen, die jetzt im Obstgarten aktuell sind, in Theorie und Praxis erklärt. Dies ist zum einen der sogenannte „Sommeris“. Ferner machen wir einen Rundgang durch den Lehrgarten, um zu schauen, wie der Bestand aussieht - Fruchtsätze, Schädlinge, Nützlinge, Krankheiten.

Anmeldung ist nicht erforderlich. Dieser Kurs und die Beratungen sind auch wieder kostenlos, der KOGI freut sich aber über jede kleine Spende, die zur Finanzierung der Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten im Lehrgarten beiträgt. Der Lehrgarten liegt in Kenzingen an der Alten Straße. Einzelheiten siehe auch unter www.kogi-emmendingen.de. Dort können Sie auch nachlesen, welche Vorteile Ihnen eine Mitgliedschaft im KOGI bietet.

Natur und Wald erleben bei zwei Junior-Ranger Freizeiten

Auch in diesem Jahr bietet das Landratsamt Emmendingen in den Sommerferien zwei Junior-Ranger Freizeiten für Kinder und Jugendliche an, bei denen das Erleben von Wald und Natur im Mittelpunkt steht. Die beiden jeweils dreitägigen Freizeiten richten sich an unterschiedliche Altersklassen. Bei der Junior-Ranger Freizeit I vom 3. bis 5. September 2019 können die 8- bis 11-Jährigen die heimische Welt der Pflanzen, Tiere und Gewässer erforschen. Bei der naturpädagogischen Freizeit wird mit Holz geschnitten, am Lagerfeuer gekocht und im Zeltdorf übernachtet. Ab in die Wildnis, geht es für Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren bei der Junior-Ranger Freizeit II. Drei Tage Freiamter Wald pur stehen vom 20. bis 22. August 2019 auf dem Programm. Die Besonderheiten von Wald und Natur abseits der üblichen Wege werden den Jugendlichen von einem Team aus Fachleuten beigebracht. Wertvolle Kniffe wie Knoten und Feuer machen gehören auch dazu. Gekocht wird am Lagerfeuer, übernachtet im selbst gebauten Nachtlager. Die Kosten für beiden Freizeiten betragen jeweils 40 €. Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils 15 Personen beschränkt. Anmeldungen werden ab sofort von der Kreisjugendarbeit Emmendingen unter Telefon 07641 451 3202 oder per E-Mail an kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de entgegen genommen. Einen Flyer mit weiteren Informationen zu den Junior-Ranger Freizeiten gibt es auf der Website der Kreisjugendarbeit unter www.jugend-emmendingen.de/ferien.

VHS-Aktuell

Sommerkräuter für Gesundheit und Genuss
Leitung: Bärbel Höflin-Rock, Dipl. Geogr., Kräuterpädagogin
Ort: Bahlingen, Silberbergschule, Hohlheimen 6,
Termin: Freitag, 07.06.2019, 18:00 – 22:00 Uhr.

ABFALLKALENDER BAHLINGEN



Erdaushubdeponie

Erdaushub wird nur noch auf der Anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim, angenommen. Öffnungszeiten für Privatpersonen: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr. Weitere Infos: Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen, Telefon 07641/4519707.

Grünschnittplatz

Teningen: Kompostierplatz Fa. ROM (Tullastraße beim Recyclinghof)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18.30 Uhr, Samstag 8.30 bis 14 Uhr
Annahme von holzigem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Reisig sowie Rasenschnitt, Laub, Stauden und Blumen.

Wertstoffsammlung

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Bahnhofstraße:
Jeden Freitag von 13 bis 17 Uhr und jeden Samstag von 9 bis 13 Uhr.
Glascontainer: beim Edeka-Markt im Gewerbegebiet und im Lindenweg, sowie auf dem Recyclinghof
Müllabfuhr: 6. Juni 2019
Gelber Sack: 6. Juni 2019
Papiertonne: 22. Juni 2019
Altpapiersammlung: wird rechtzeitig bekannt gegeben

Ende des Bahlinger Amtsblatts

Sieben neue Räte in Bahlingen

Drei Gemeinderätinnen haben es nicht wieder in den Rat geschafft

Bahlingen (heb). In Bahlingen gab es bei den Kommunalwahlen einige Änderungen. Die Wahlbeteiligung lag bei 68,38 Prozent, von den 3.435 Wahlberechtigten, gaben 2.349 ihre Stimmen ab.

14 Sitze gibt es am Ratsstisch. Davon entfielen bisher drei auf die CDU, den einst vierten Platz hatte Marianne Bär-Gendron inne, die es dann aus verschiedenen Gründen im November 2017 vorzog als fraktionslose Rätin am Tisch zu sitzen. Die FAB hat sechs Sitze und die Neue List vier. Nicht mehr kandidierten Nad-

ja Bühler (FAB, seit 2009 Rätin), Martina Rubin (CDU, seit 2009 Rätin), sowie von der Neuen Liste Bernd Männer (seit 2014 Rat) und Martin Strecker (seit 2018 Rat - nachgerückt). Veränderungen auf den Listen gab es mit Gudrun Plasberg, die von der NL zur CDU wechselte und der fraktionslosen Marianne Bär-Gendron, die jetzt auf der Neuen Liste zu finden war.

Weiterhin mit sechs Sitzen vertreten bleibt die FAB, die CDU erhöht auf nunmehr 5 Sitze und die NL verliert einen Platz und ist nur noch mit drei Räten vertreten. Nicht mehr ge-

wählt wurden die Räte: Sigrid Sax, Gudrun Plasberg und Brigitte Gerbig. Somit sind jetzt 7 Räte neu am Ratsstisch vertreten. Die Frauenquote hat sich mit jetzt nur vier Gemeinderätinnen deutlich nach unten verändert, zuletzt saßen 7 Damen im Bahlinger Rat.

Wilfried Adler (CDU) ist mit 2.302 Stimmen der Stimmenkönig, gefolgt von Albert Mießmer mit 2.068 (FAB) Stimmen.

Auf die FAB entfielen 14.148 Stimmen (46,49%), auf die CDU 10.343 Stimmen (33,99%) und auf die NL 5.940 Stimmen (19,52%). Die Sitze

verteilen sich für die neue Amtszeit wie folgt: FAB (6), CDU (5) und NL (3). Deutlicher Gewinner hier die CDU.

Das neue Gremium setzt sich nun so zusammen: FAB: Albert Mießmer, neu Marion Boos (1.893 Stimmen), Andreas Höflin (1.891), Lothar Würstlin (1.307), Elisabeth Wagner-Einst (1.123) und neu Harry Goldschmidt (965); CDU: Wilfried Adler, Bernd Kreutner (1.518), neu Andreas Feyock (907), neu Oliver Kaufmann (801) und neu Till Kaufmann (766); NL: Marianne Bär-Gendron (1.361), neu Annette Mattmüller (973) und neu Daniel Ernst (868).

TTC-Versammlung

Bahlingen. Am heutigen Freitag, 31. Mai, findet die Generativversammlung des Tischtennisclubs um 20 Uhr im Gasthaus zum Hecht statt.

Seniorentreff

Bahlingen. Am Dienstag, 4. Juni, findet der nächste Seniorentreff statt. Gemeinsam geht es auf eine Kaffeefahrt mit dem Bus in den Schwarzwald. Abfahrt ist um 14 Uhr am Feuerwehrhaus.

GOTTESDIENSTE

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Bahlingen So., 2.6., 10 Uhr Gottesdienst in der Bergkirche. Do., 6.6., 11 Uhr Gottesdienst im Haus Johannes.

Edingen-Riegel-Bahlingen Edingen Wallfahrtskirche (Wa) und St. Peter (StP) Sa., 2.6., StP 10.30 Uhr Eucharistiefeier; Wa 19 Uhr Eucharistiefeier; Himmelmwärts. Di., 4.6., Wa 9.30 Uhr Eucharistiefeier - Wallfahrtsdienst. Do., 6.6., Wa 18.30 Uhr Gebet um geistliche Berufung. Fr., 7.6., Edingen Villa Schwobthaaler 10.30 Uhr

Gemeinsame Hauskommunion; Wa 11 Uhr Eucharistische Anbetung; StP 19 Uhr Eucharistiefeier.

Riegel/Bahlingen St. Martin Sa., 1.6., Riegel St. Martin 18.30 Uhr Eucharistiefeier am Vorabend. Mi., 5.6., Riegel St. Anton 18.30 Uhr Eucharistiefeier; Riegel St. Anton 20 Uhr Lobpreisgottesdienst.

SONSTIGE GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Liebnzeller Gemeinschaft und EC-Jugendarbeit | Bahlingen, Saarstr. 23 So., 2.6., 11 Uhr Gottesdienst.

NOTDIENSTÜBERSICHT



■ **Ärztlicher Notfalldienst** Unter der Nummer 116117 werden medizinisch notwendige Hausbesuche außerhalb der regulären Öffnungszeiten der niedergelassenen Ärzte für die Einwohner von Bahlingen koordiniert. Für akut bedrohliche Notfälle wenden sie sich bitte rund um die Uhr an die Rettungsleitstelle Emmendingen unter der Telefonnummer 07641 / 8980. Für alle anderen Patienten stehen die Notfallpraxen im Kreiskrankenhaus Emmendingen und in der Uniklinik Freiburg zur Verfügung die zu den Öffnungszeiten jeweils ohne Voranmeldung besucht werden können.

■ **Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 4, 79312 Emmendingen:**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

■ **Notfallpraxis am Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg:**

Montag, Dienstag, Donnerstag von 20 bis 24 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 16 bis 24 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 24 Uhr, Tel. 0761 / 8099800

■ **Für Kinder ist die Notfallpraxis Freiburg im St. Josefs-Kinderkrankehaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg Anlaufstelle:**

Montag bis Donnerstag von 19 bis 22.30 Uhr,
Freitag von 16 bis 22.30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22.30 Uhr
Telefonnummer: 0761 / 80 99 8099 oder 0180 / 6076111

■ **In der Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg gibt es eine spezielle augenärztliche Notfallprechstunde:**

Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr,
Mittwoch von 13 bis 22 Uhr,
Freitag von 16 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertage von 8 bis 22 Uhr
Telefonnummer: 0180 / 6075311

■ **Fachstelle Sucht, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, offene Sprechstunde ohne Voranmeldung:**

Mittwoch von 16 bis 17 Uhr
Donnerstag von 11 bis 12 Uhr

■ **Apotheken**

■ **Kaiserstuhl-March**

31.05. Kaiserstuhl-Apotheke, Eichstetten, Hauptstr. 67, Tel. 07663 / 1205
01.06. Kaiserstuhl-Apotheke, Vogtsburg, Hauptstraße 3, Tel. 07662 / 337
02.06. Münster-Apotheke, Breisach, Kupferstraße 16, Tel. 07667 / 7299
03.06. Rats-Apotheke, Bötzingen, Hauptstraße 4, Tel. 07663 / 1470
04.06. Salus-Apotheke, Waltershofen, Sonnenbrunnenstr. 13, Tel. 07665 / 5020400
05.06. Apotheke zum Roten Fingerhut, Ihringen, Bachenstraße 9, Tel. 07668 / 317
06.06. Europa-Apotheke, Breisach, Richard-Müller-Str. 3c, Tel. 07667 / 942055

■ **Emmendingen – Teningen**

01.06. Neue-Apotheke, Emmendingen, Milchhofstraße 1, Tel.: 07641 / 9332221
02.06. Aesculap-Apotheke KÖndringen, Teningen (KÖndringen), Bahnhofstraße 3, Tel.: 07641 / 54300
03.06. easyApotheke Emmendingen, Emmendingen, Freiburger Straße 4, Tel.: 07641 / 954280
05.06. Neue-Apotheke, Emmendingen, Milchhofstraße 1, Tel.: 07641 / 9332221
06.06. Central-Apotheke, Emmendingen, Theodor-Ludwig-Straße 11, Tel.: 07641 / 914170

■ **Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen**

Tscheulinstr. 4, Telefon 07641 / 9626982, Fax: 07641 / 55707
Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Frau Eveline Mießmer
Pflegedienstleitung: Frau Angela Müller

■ **Tierärztlicher Notdienst**

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

■ **Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen**

Im Landratsamt Emmendingen (Hauptgebäude)
Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen
Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann
Tel: 07641 / 451-378
E-Mail: pflgestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
■ **Kreisweisenrat des Landkreises Emmendingen**
www.kreisweisenrat-emmendingen.de

KAISERSTÜHLER Wochenbericht	
Redaktion	Telefon (07641) 9380-19 Fax (07641) 9380-10 E-Mail redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de mittwochs, 18 Uhr
Redaktionschluss	
Redaktionsleitung	Ines Heiny
Anzeigen	Telefon (07641) 9380-51 + 52 Fax (07641) 9380-50 E-Mail anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de mittwochs, 17 Uhr
Anzeigenschluss	
Werbeberatung	Beate Walz Tel. (07641) 9380-43, Fax 9380-943 E-Mail: walz@wzo.de Claudia Herget Tel. (07641) 9380-41, Fax 9380-941 E-Mail: herget@wzo.de
Zustellung	Telefon (07641) 9380-0 Fax (07641) 9380-30 E-Mail zustellung@wzo.de
Verlagsadresse	WochenZeitungen am Oberheim Verlags GmbH Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen Telefon (07641) 9380-0 Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8–12 und 13–17 Uhr, Fr. 8–13.30 Uhr
Postanschrift	Postfach 1327, 79303 Emmendingen
Geschäftsstellen	Edingen: Voltherbst-Koch, Hauptstr. 72
Internet	www.wzo.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberheim Verlags GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de
anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de

Ein Unternehmen der

BZ • medien

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Clemens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:

Ines Heiny

ERSCHENUNGSWEISE: freitags

AUFLAGE: 19.775 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:

Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandenes Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2019.



SEH-WEISEN behinderter Künstler

www.lebenshilfe-shop.de
Oder Katalog anfordern:
Tel.: (02404) 986626